



## **Satzung zur Übernahme von Wohnheimkosten für Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz**

Aufgrund des § 6 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 70 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68), der Verordnung über pauschalierte Gastschulbeiträge vom 08. März 1994 (GVBl. LSA S. 476) in der zur Zeit geltenden Fassung und des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 07. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 10.07.2013 mit Beschluss- Nr.: 401-46/ 2013 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung zur Übernahme von Wohnheimkosten beschlossen.

### **§ 1**

#### **Voraussetzung zur Übernahme anteiliger Wohnheimkosten**

Der Landkreis Mansfeld-Südharz übernimmt bei einem nicht zumutbaren Schulweg anteilige Kosten zur Unterbringung in einem vom Schulträger bereitgestellten Wohnheim.

Der Schulweg ist für Schüler an Schulen außerhalb des Landkreises Mansfeld-Südharz nicht zumutbar, wenn die max. Wegzeit vom Verlassen der Wohnung am Wohnort bis zum Unterrichtsbeginn überschritten wird.

1. Die maximale Schulwegzeit (Geh-, Warte- und Fahrzeit) soll in der Regel in eine Richtung

- |  |          |
|--|----------|
| 1. bei Schülern des Primarbereiches<br>(Klassen 1 – 4)             | 75 Min.  |
| 2. bei Schülern des Sekundarbereiches I und II<br>(Klassen 5 – 12) | 120 Min. |

nicht überschreiten.

## **§ 2 Antragstellung**

1. Über die Bewilligung eines Zuschusses zu den Wohnheimkosten wird auf schriftlichen Antrag entschieden.
2. Der Antrag sollte zum Schuljahresanfang des laufenden Schuljahres beim Amt für Schule, Sport und Kultur des Landkreises Mansfeld-Südharz eingereicht werden.

## **§ 3 Anteilige Übernahme von Wohnheimkosten**

Entsprechend § 1 Abs. 2 der Verordnung über pauschalisierte Gastschulbeiträge vom 08. März 1994 in der derzeit geltenden Fassung werden für einen Wohnheimplatz an allgemeinbildenden Schulen 2556,46 Euro, an berufsbildenden Schulen 1380,49 Euro je Schüler und Schuljahr festgesetzt. Nicht enthalten sind Verpflegungskosten.

### 1. Für Wohnheime an Förderschulen

Für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen, die aufgrund einer Behinderung in einer Förderschule unterrichtet werden müssen und in einem auswärtigen Wohnheim untergebracht sind, übernimmt der Landkreis Mansfeld-Südharz die anteiligen Wohnheimkosten in Höhe von **2045,16 Euro** pro Schuljahr.

Die Eigenbeteiligung an den Wohnheimkosten beträgt **511,30 Euro** pro Schuljahr für die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte.

### 2. Für Wohnheime an allgemeinbildenden Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten

Für Schülerinnen bzw. Schüler der allgemeinbildenden Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten, die in einem Wohnheim untergebracht sind, übernimmt der Landkreis Mansfeld-Südharz die anteiligen Wohnheimkosten in Höhe von **614,- Euro** pro Schuljahr.

Die Eigenbeteiligung an den Wohnheimkosten beträgt **1942,46 Euro** pro Schuljahr für die Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigte.

### 3. Für Wohnheime an berufsbildenden Schulen

Für Schülerinnen bzw. Schüler der berufsbildenden Schulen mit Vollzeitunterricht, die in einem Wohnheim untergebracht sind, übernimmt der Landkreis Mansfeld-Südharz anteilige Wohnheimkosten in Höhe von **307,- Euro** pro Schuljahr.

Die Eigenbeteiligung an den Wohnheimkosten beträgt **1073,49 Euro** pro Schuljahr für die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte.

Für Schülerinnen bzw. Schüler der berufsbildenden Schulen mit Teilzeitunterricht, die in einem Wohnheim untergebracht sind, übernimmt der Landkreis Mansfeld-Südharz keine Wohnheimkosten.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung zur Übernahme von Wohnheimkosten der Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Mansfeld- Südharz tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung des Landkreises Mansfeld- Südharz vom 25.6.2008 (Amtsblatt Nr. 15 vom 26.07.2008) tritt somit am 31.07.2013 außer Kraft.

Sangerhausen, den 11.07.2013

gez.  
Dirk Schatz  
Landrat